Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 3.

(No. 1773.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Januar 1837., wegen des Tarifs für die Fähranstalt auf dem Pregelflusse bei dem Gute Nettienen im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 17. v. M. damit einverstanden, daß die bisherige Privatfähre bei dem Gute Nettienen im Regierungsbezirk Gumbinnen zur Beförderung der Passage in eine öffentliche Fähranstalt umgewandelt werde, und habe den anliegend zurück erfolgenden Tarif für dieselbe vollzogen.

Berlin, den 18. Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Rother und Grafen v. Alvensleben.

Tarif

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähranstalt auf dem Pregelflusse bei Nettienen zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:	Sgr.	Pf.
I. von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	2
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens	—	6
wenn die Abgabe nach dem Satze zu a., von den Einzelnen erhoben, nicht mehr beträgt.		
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe von dem Satze zu II. entrichtet wird, sind frei.		
II. von Thieren, einschließlich des dazu gehörigen Fuhrwerks:		
a) für ein Pferd oder Maulthier	1	—
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	—	6
c) für		

(Ausgegeben zu Berlin den 2. März 1837.)

	Sgr.	Pf.
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	2
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	2
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück oder auf einem Fuhrwerke, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen und die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Fährstelle gebracht worden sind.		

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die oben festgestellten Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, wenn überhaupt das Uebersetzen angänglich ist, zu entrichten, wogegen zur Zeit, wenn die Kommunikation auf der Eisdecke stattfindet, keine Abgabe erhoben werden darf.
2) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen, in dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88 bis 93 und 95. Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8. Februar 1819. vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königl. Hauses, imgleichen den Königl. Gestüten angehören;
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Krieges-Vorspann- und Krieges-Lieferungsfuhren;
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Atteste deshalb gehörig legitimiren;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;
5) Alle Staatsposten und deren Beiwagen, öffentliche Kuriere und Estafetten und die von der Postbeförderung leer zurückkehrenden Gespanne;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 18. Januar 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1774.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Februar 1837., über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staatsministerii vom 15. v. M. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren, in einigen Landestheilen bisher obgewaltet haben, setze Ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, daß die Regierungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirkes zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die im §. 10. ihrer Dienst-Instruktion vom 23. Oktober 1817. vorgeschriebene Gränze nicht überschreiten dürfen, zu sichern, befugt seyn sollen. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 7. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1775.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Februar 1837., die Ernennung des Geheimen Staatsministers Rother zum Chef der Hauptbank, und des Geheimen Ober-Regierungsraths v. Lamprecht zum Präsidenten des Haupt-Banko-Direktoriums mit dem Range eines Raths erster Klasse betreffend.

Ich habe nach dem Ableben des Präsidenten der Hauptbank, Staatssekretairs Friese, zur Beförderung einer größern Uebereinstimmung in den Verwaltungs-Grundsätzen der unmittelbaren Geld-Institute des Staats, dem Staatsminister Rother, neben seinen anderweitigen Amtsfunktionen auch die Leitung der Haupt-Bank und ihrer Provinzialkomtoirs aufgetragen und ihn zum Chef dieses nach den Bestimmungen Meiner Order vom 3. November 1817. (Gesetzsammlung Seite 295.) von den andern Staats-Verwaltungszweige getrennten, unabhängigen Instituts ernannt. Unter dem Chef ist ein Präsident des Haupt-Banko-Direktoriums mit dem Range eines Rathes erster Klasse bestellt und der Geheime Ober-Regierungsrath v. Lamprecht, mit Entbindung von seinen bisherigen Dienstverhältnissen, dazu ernannt. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 9. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.